

RS OGH 1993/10/28 15Os113/93, 11Os19/95, 14Os129/15z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.10.1993

Norm

KWG 1979 §18

StGB §146 A3

StGB §146 C3

Rechtssatz

Der Gewahrsam an einem vinkulierten Sparbuch und die Kenntnis des Losungswortes ist dem Erwerb der Verfügungsberechtigung über eine Spareinlage nicht gleichzusetzen. Vielmehr ergibt sich aus der Bestimmung des § 18 KWG, daß die Bank auch einem durch Vorlage des Sparbuchs und Angabe des Losungswortes dem äußerlichen Anschein nach legitimierten Abheber bei Bedenken gegen dessen materielle Berechtigung die Auszahlung verweigern kann und in Kenntnis der mangelnden Verfügungsberechtigung auch verweigern muß (§ 1295 Abs 2 ABGB; vgl Fremuth - Laurer - Pötzlberger - Ruess, KWG 2.Auflage RdZ 10 zu § 18 KWG). Wer daher ein vinkuliertes Sparbuch unter Angabe des Losungswortes vorlegt, um von einem Sparkonto abzuheben, weist damit nicht nur seine formelle Legitimation nach; dieses Verhalten schließt auch die stillschweigende Behauptung ein, zur Verfügung über die Spareinlage (materiell) berechtigt zu sein (EvBl 1982/134).

Entscheidungstexte

- 15 Os 113/93
Entscheidungstext OGH 28.10.1993 15 Os 113/93
Veröff: EvBl 1994/29 S 133
- 11 Os 19/95
Entscheidungstext OGH 28.02.1995 11 Os 19/95
- 14 Os 129/15z
Entscheidungstext OGH 12.04.2016 14 Os 129/15z
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0065949

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at